

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GEMEINDEGESETZES

(Nachfolgeregelung Gemeindevorsteherung)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 20. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Rolle der Gemeindevorsteherung	5
1.2 Gemeindegesetz von 1959 – explizite Nachfolgeregelung.....	6
1.3 Wahl 1980	7
1.4 Aktuelles Gemeindegesetz – keine Nachfolgeregelung.....	8
1.5 Revision Gemeindegesetz von 2012	9
1.6 Interpellation zur Nachfolgeregelung des Gemeindevorstehers (2020)	11
1.7 Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020	12
2. Begründung der Vorlage.....	13
2.1 Aktueller Anlassfall.....	13
2.2 Fehlende Gesetzesgrundlage	14
3. Schwerpunkte der Vorlage	16
3.1 Regelung der Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung	16
3.1.1 Ersatzwahl oder Nachwahl.....	17
3.1.2 Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates.....	18
3.2 Dauer der Stellvertretung gemäss Art. 55 Gemeindegesetz	25
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	27
4.1 Abänderung des Gemeindegesetzes.....	27
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	28
7. Regierungsvorlage	29
7.1 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG).....	29

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Art. 55 Gemeindegesetz besteht eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung der Gemeindevorsteherung und mit Art. 46 Gemeindegesetz eine Nachfolgeregelung für Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden. Die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung ist im Gemeindegesetz (GemG) jedoch nicht geregelt. Es handelt sich um eine Gesetzeslücke, welche mit der gegenständlichen Vorlage geschlossen werden soll.

Konkret wird vorgeschlagen, die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung durch eine Nachwahl zu regeln. Eine solche Nachwahl stünde Kandidierenden aller Wählergruppen (und nicht nur jener Wählergruppe, welcher die ausgeschiedene Gemeindevorsteherung angehört hat) offen.

Vor dem Hintergrund, dass das Ausscheiden einer Gemeindevorsteherung während der Amtsdauer ein Sonderfall bleibt, sollen mit der Nachwahl der Gemeindevorsteherung einhergehende Verschiebungen der parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Gemeinderat akzeptiert werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 24. September 2024

LNR 2024-834

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Rolle der Gemeindevorstellung¹

Die Gemeindevorstellung ist Teil (Art. 38 Gemeindegesetz (GemG)²) und Vorsitzende (Art. 49 Abs. 2 GemG) des Gemeinderates. Ihr obliegen somit sowohl die Aufgaben eines gewöhnlichen Gemeinderatsmitglieds (Art. 39 und 40 GemG) als auch die spezifischen, weit darüberhinausgehenden Aufgaben einer Gemeindevorstellung (Art. 52 und 53 GemG). Zu Letzteren gehören beispielsweise

- die Leitung der Verwaltung und der örtlichen Polizei,
- der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse,
- die Vertretung der Gemeinde in allen Zivilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten oder
- der Vollzug der Gemeindebauordnung.

Die Verantwortung und die Aufgaben einer Gemeindevorstellung gehen somit weit über jene eines gewöhnlichen Gemeinderatsmitglieds hinaus.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, nimmt die Gemeindevorstellung ihre Tätigkeit in allen Gemeinden des Landes – mit Ausnahme von Planken – vollamtlich

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachformen (somit «Gemeindevorsteher» und «Gemeindevorsteherin») verzichtet und stattdessen die Bezeichnung «Gemeindevorstellung», welche gleichermaßen für beide Geschlechter gilt, verwendet.

² Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, idgF.

wahr. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder sind nebenamtlich im Gemeinderat tätig.

Auch hinsichtlich der Wahl, welche gesondert im Majorzwahlverfahren (Art. 71 GemG) stattfindet, unterscheidet sich die Gemeindevorstellung von den übrigen Gemeinderatsmitgliedern, welche im Proporzwahlverfahren (Art. 78 f. GemG) gewählt werden. Hingegen wird der Sitz der Gemeindevorstellung in den Proporz der Gemeinderatswahl einbezogen (Art. 78 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 1 GemG).

Trotz dieser besonderen Stellung ist die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorstellung im geltenden Gemeindegesetz (GemG) nicht geregelt.

1.2 Gemeindegesetz von 1959 – explizite Nachfolgeregelung

Im Gegensatz zum aktuellen Gemeindegesetz enthielt das Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 (Gemeindegesetz 1959)³ mit Art. 42 Abs. 3 eine explizite Bestimmung betreffend die Nachfolgeregelung für eine während der Amtsdauer ausscheidende Gemeindevorstellung.

Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959 sah vor, dass für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl anzuordnen ist, wenn „während der Amtsperiode das Amt des Gemeindevorstehers oder Vizevorstehers durch Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung frei“ wird.

Eine gesetzliche Definition von „Ersatzwahl“ gibt es nicht. Aufgrund des Kontextes, in welchem die Begrifflichkeit verwendet wird (siehe den erwähnten Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959, ebenso wie Art. 80 Abs. 3 Gemeindegesetz von 1996 in der ursprünglichen Version, sowie Art. 46 Abs. 3 des geltenden

³ Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, aufgehoben.

Gemeindegengesetzes), ist eine „Ersatzwahl“ als Wahl zu verstehen, die innerhalb derselben Wählergruppe vorgenommen wird.

1.3 Wahl 1980

Auch in der Vergangenheit gab es vereinzelt Fälle, in denen Gemeindevorsteher während der Amtsdauer aus ihrem Amt ausgeschieden sind.⁴ Der letzte Fall aus dem Jahr 1980 betraf den Vaduzer Bürgermeister⁵ Hilmar Ospelt von der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP).

Hilmar Ospelt übernahm das Amt des Regierungschef-Stellvertreters und musste daher sein Amt als Bürgermeister niederlegen.

Für die Nachfolge setzte die Regierung, gestützt auf den oben zitierten Art. 42 Abs. 3 Gemeindegengesetz 1959, „die Ersatzwahl des Gemeindevorstehers von Vaduz für den Rest der laufenden Amtsdauer“ an.

Obschon in der Amtlichen Kundmachung dieser Wahl als auch im besagten Art. 42 Abs. 3 Gemeindegengesetz 1959 von einer „Ersatzwahl“ die Rede war (somit einer Wahl innerhalb derselben Wählergruppe), wurde tatsächlich eine Wahl durchgeführt, die allen Wählergruppen offenstand.

So kandidierten mit Arthur Konrad ein Kandidat der Fortschrittlichen Bürgerpartei und mit Ernst Walser ein Kandidat der Vaterländischen Union. Arthur Konrad wurde letztlich zum neuen „Gemeindevorsteher von Vaduz“ gewählt. Auf die Zusammensetzung des Gemeinderates hatte diese Wahl keine Auswirkungen,

⁴ Für eine Übersicht siehe MARXER, Wilfried: Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019; Beiträge Liechtenstein-Institut 51/2022; S. 62.

⁵ Auf Grundlage eines fürstlichen Erlasses aus dem Jahr 1861 haben die Gemeindevorsteher von Vaduz das Recht, den Titel «Bürgermeister» zu führen. (Ulrike Mayr, Patrick Sele, «Vaduz (Gemeinde)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.16.advanced.li/Vaduz> (Gemeinde), abgerufen am 25.6.2024).

spricht die Zahl der Mandate der einzelnen Parteien beziehungsweise Wählergruppen blieb unverändert, da der ausscheidende und der neu gewählte Gemeindevorsteher derselben Wählergruppe angehörten.

Obschon eine explizite Bestimmung zur Nachfolgeregelung unter der Bezeichnung „Ersatzwahl“ bestand, wurde faktisch eine Wahl, die allen Wählergruppen offenstand, durchgeführt und somit dem (für die Wahl einer Gemeindevorstellung einschlägigen) Majorzwahlsystem Vorrang gegeben.

1.4 Aktuelles Gemeindegesetz – keine Nachfolgeregelung

Das aktuelle Gemeindegesetz vom 20. März 1996 hob das Gemeindegesetz 1959 auf. Zahlreiche Bestimmungen wurden, angepasst oder unverändert, in das neue Gesetz übernommen. Eine Ausnahme hiervon bildet der oben zitierte Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959, welcher ersatzlos gestrichen worden ist.

Somit enthält das aktuelle Gemeindegesetz keine explizite Regelung mehr betreffend die Nachfolge von während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorstellungen.⁶ Es handelt sich um eine Gesetzeslücke. Geregelt ist lediglich die Stellvertretung bei Verhinderung der Gemeindevorstellung (Art. 55 GemG).

Weswegen die Streichung von Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959 erfolgt ist, geht aus den Materialien zum Gemeindegesetz 1996 nicht hervor.

Annehmen könnte man zweierlei:

1. Es wurde davon ausgegangen, dass die Gemeindevorstellung als Mitglied des Gemeinderates (Art. 38 GemG) automatisch durch die Nachfolge

⁶ Für während der Amtsdauer ausscheidende Gemeinderatsmitglieder enthält Art. 46 GemG eine eindeutige Regelung, welche zunächst ein Nachrücken innerhalb derselben Wahlliste und letztlich eine Ersatzwahl vorsieht. Bei ausscheidenden Landtagsmitgliedern findet Art. 63 Volksrechtegesetz Anwendung. Dieser sieht ebenso zunächst ein Nachrücken innerhalb der Wahlliste und letztlich eine Ergänzungswahl vor.

regelung für „gewöhnliche“ Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 GemG) mitumfasst ist; oder

2. Es wurde davon ausgegangen, dass die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung im selben Verfahren wie die ursprüngliche Wahl dieser Gemeindevorsteherung (Art. 68ff GemG), somit im Majorzwahlverfahren, zu erfolgen hat und daher eine explizite Bestimmung zur Nachfolgeregelung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959 als nicht mehr notwendig erachtet wurde.

Gegen die Auslegung in Punkt 1. spricht insbesondere der Wortlaut von Art. 46 GemG. Gemäss dieser Bestimmung müsste ein Nachrücken innerhalb derselben Wahlliste mit allfälliger Ersatzwahl (somit einer Wahl innerhalb derselben Wählergruppe) erfolgen, falls keine Kandidierenden mehr auf der betreffenden Wahlliste vorhanden sind. Dieses Vorgehen eignet sich als Nachfolgeregelung bei im Proporzverfahren gewählten Gemeinderatsmitgliedern. Für im Majorzverfahren gewählte Gemeindevorsteherungen scheint diese Bestimmung jedoch nicht zweckmässig.

Für die Auslegung in Punkt 2. spricht der oben geschilderte Anlassfall aus dem Jahr 1980.

1.5 Revision Gemeindegesetz von 2012

Im Rahmen der 2012 im Landtag diskutierten Revision des Gemeindegesetzes kam in der 1. Lesung – obschon nicht Gegenstand der eigentlichen Regierungsvorlage – auch das Thema „Ersatzwahl für die Gemeindevorsteherung“ auf.

In ihrer Stellungnahme Nr. 105/2012⁷ zu den anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen führte die Regierung zur „Ersatzwahl für die Gemeindevorstellung“ folgendes aus:

„Wie dem Bericht und Antrag zu entnehmen ist, sah sich die Regierung nicht in der Lage, bereits in der gegenständlichen Vorlage eine Regelung für den länger dauernden oder definitiven Ausfall eines Vorstehers während der Amtsperiode vorzulegen. Dies deshalb, da die Wahl des Gemeindevorstehers gemäss Art. 78 Gemeindegesetz Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im Gemeinderat hat. Aufgrund der Verquickung der Wahl des Gemeindevorstehers mit der Mandatsverteilung im Gemeinderat scheint eine demokratisch überzeugende Regelung nur darin zu liegen, dass im Falle des Ausfalls des Vorstehers eine Ersatzwahl von Vorsteher und Gemeinderat vorgenommen wird. Die gesamten Gemeinderatswahlen wären also neu durchzuführen. Vorstellbar wäre, ein solch aufwändiges Verfahren etwa dann vorzusehen, wenn ein Vorsteher vor Ablauf der Hälfte der Mandatsperiode ausscheidet. Dies zumindest in Fällen, in denen das definitive Ausscheiden feststeht, wie etwa im Falle des Todes eines Vorstehers. Schwieriger wird es in Fällen, in denen zunächst unklar ist, ob es überhaupt zu einem längeren Ausfall eines Vorstehers kommt, so etwa im Falle einer schweren Krankheit oder eines gravierenden Unfalls. Dort kann es ohne weiteres geschehen, dass erst nach einigen Monaten Klarheit entsteht, ob mit einer Rückkehr des Vorstehers ins Amt gerechnet werden kann oder nicht; die Hälfte der Amtszeit könnte dann bereits überschritten werden, so dass es auch bei einer solchen Lösung Fälle geben könnte, bei denen der Vizevorsteher im Ergebnis mehr als zwei Jahre die Amtsgeschäfte führen müsste.

Ein anderer Lösungsansatz könnte darin bestehen, im Falle des Ausfalls des Vorstehers den Vizevorsteher für die gesamte restliche Amtsperiode mit den Geschäften

⁷ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 105/2012 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen, S. 5-7.

des Vorstehers zu betrauen. Da der Vizevorsteher in der Regel schon aufgrund der beruflichen Belastung Schwierigkeiten haben dürfte, den vollen Vorsteherdienst zu versehen, müsste diesfalls eine entsprechend unterstützende Struktur etwa in Form eines befähigten Stabsmitarbeiters zur Verfügung gestellt werden. Auch dies ist freilich eine suboptimale Lösung, mit der aber wohl über eine gewisse Zeit auszukommen wäre. Der "Schönheitsfehler" bei dieser Lösung liegt darin, dass die Gemeinde dann von einer Person präsidiert wird, die nicht in direkter Volkswahl wie der Vorsteher gewählt wurde, sondern vom Gemeinderat bestellt. Diese Problematik verschärft sich dann noch, wenn der mit den Geschäften des Vorstehers betraute Vizevorsteher nicht derselben Partei wie der Vorsteher angehört.

Diese Ausführungen zeigen, dass eine befriedigende Lösung des Problems schwierig ist. Die Regierung möchte denn auch davon absehen, in der gegenständlichen Vorlage eine Regelung vorzuschlagen. Sie möchte die Angelegenheit erneut mit den Vorstehern erörtern und auch intern nochmals eine umfassende Prüfung unter Einbezug von ausführlichen rechtsvergleichenden Studien vornehmen.“

1.6 Interpellation zur Nachfolgeregelung des Gemeindevorstehers (2020)

Am 14. Januar 2020 reichten die Abgeordneten Daniel Oehry, Daniel Seger, Susanne Eberle-Strub, Albert Frick, Elfried Hasler, Wendelin Lampert, Alexander Batliner, Eugen Nägele und Johannes Kaiser eine Interpellation zum Gemeindegesetz, konkret zur Nachfolgeregelung der Gemeindevorstellung, ein.⁸

Die Interpellanten erkannten in der gültigen Rechtslage viele Unklarheiten und Unsicherheiten und waren der Ansicht, dass diese Thematik der Nachfolgeregelung einer Gemeindevorstellung einer grundlegenden Prüfung bedarf. Sie stellten daher der Regierung folgende Fragen:

⁸ Die Interpellation ist abrufbar unter: <https://www.landtag.li/files/attachments/Interpellation-zum-Gemeindegesetz.pdf>

- 1) Wie ist die Nachfolge einer Gemeindevorsteherung, die wegen Tod oder anderen Gründen aus ihrem Amt gänzlich ausscheidet, geregelt?
- 2) Wie wird die Stellvertretung geregelt, wenn dem nachfolgenden Mitglied aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder anderer Gründe die Aufgabe nicht zugemutet werden kann?
- 3) Was wäre die Folge, wenn die Stellvertretung nicht der gleichen Wählergruppe angehört wie die ausscheidende Gemeindevorsteherung in Bezug auf die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat?
- 4) Wie liesse sich die Nachwahl⁹ einer Gemeindevorsteherung im Majorz-Wahl-system mit dem Proporz-Ergebnis des Gemeinderats in Einklang bringen?
- 5) Welche gesetzlichen Nachfolgeregelungen könnte sich die Regierung vorstellen und mit welchen positiven und negativen Veränderungen wären diese verbunden?

1.7 Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020

Die Regierung legte am 14. Juli 2020 die Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020¹⁰ vor. Es wurde in Beantwortung der ersten Frage bestätigt, dass es keine explizite gesetzliche Bestimmung im Gemeindegesetz über die Nachfolgeregelung der Gemeindevorsteherung gibt. Die Regierung führte weiter in Beantwortung der Frage 5) aus, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen im GemG zur

⁹ Der Begriff „Nachwahl“ kommt im aktuellen liechtensteinischen Recht nicht vor. Im Sinne der Interpellanten und auch der Interpellationsbeantwortung der Regierung Nr. 76/2020 handelt es sich bei einer Nachwahl (einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung) um eine Wahl, die keinen Bezug auf die Wahllisten nehmen soll. Eine Nachwahl stünde somit Kandidierenden aller Wählergruppen (und nicht nur jener Wählergruppe, welcher die ausgeschiedene Gemeindevorsteherung angehört hat) offen. In diesem Sinne wurde auch die in Kapitel 1.3. beschriebene Wahl von 1980 als Nachwahl durchgeführt.

¹⁰ Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 76/2020 betreffend die Interpellation zum Gemeindegesetz.

Anwendung einer Ersatzwahl als ausreichend erachte. Obwohl die Gemeindevorstellung nach Majorz gewählt werde (Art. 71 GemG), was grundsätzlich einer Ersatzwahl durch eine Wählergruppe entgegenstehe, führe die Tatsache, dass die Wahl der Gemeindevorstellung in das Proporzverhältnis des Gemeinderates mitbezogen wird, zum Ergebnis, dass eine Ersatzwahl durch diese Wählergruppe gerechtfertigt werden könne. Alternativ sei anstelle einer Ersatzwahl auch eine Nachwahl für die Gemeindevorstellung denkbar, welche keinen Bezug auf die Wahllisten nehme. Diese Überlegung sei auf den Umstand, dass die Wahl der Gemeindevorstellung im Majorz erfolgt, zurückzuführen. Dieser Lösungsansatz bedürfe allerdings einer Gesetzesanpassung bzw. -ergänzung.

Die Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020 wurde am 2. September 2020 im Landtag behandelt. Verschiedene Abgeordnete monierten dabei, dass eine Ersatzwahl aus derselben Wählergruppe demokratiepolitisch problematisch sei.¹¹

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Aktueller Anlassfall

Am 24. Mai 2024 reichte die Vaduzer Bürgermeisterin Petra Miescher (Vaterländische Union) aus gesundheitlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt ein. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 informierte der Gemeinderat Vaduz die Regierung, dass der Vize-Bürgermeister Florian Meier (Fortschrittliche Bürgerpartei) bis zur Neubesetzung der Bürgermeisterposition die Amtsgeschäfte führen werde. Gleichzeitig forderte der Gemeinderat eine zeitnahe Lösung für die Nachbesetzung und übermittelte der Regierung einen entsprechenden Vorschlag für das weitere Vorgehen.

¹¹ Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 2./3. September 2020, S. 1515ff. Abrufbar unter: https://lp.rechtportal.li/PDF/Landtagsprotokoll_2020_9_2.pdf

Mangels eindeutiger Nachfolgeregelung im Gemeindegesetz beschloss die Regierung am 29. Mai 2024, dem einstimmig gefassten Beschluss des Gemeinderats zu folgen und eine Nachwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Anlehnung an Art. 68f Gemeindegesetz anzuordnen.

Die Nachwahl des Bürgermeisters erfolgte am 25. August 2024. Gewählt wurde Florian Meier (Fortschrittliche Bürgerpartei), welcher sich als einziger Kandidat zur Wahl gestellt hatte.

Dem erwähnten Beschluss des Vaduzer Gemeinderats weiter folgend, wurde die bestehende Sitzverteilung im Gemeinderat beibehalten. Die notwendige Nachbesetzung eines VU-Gemeinderatsmitglieds erfolgte gemäss Art. 46 Gemeindegesetz.

2.2 Fehlende Gesetzesgrundlage

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt, kannte das Gemeindegesetz aus dem Jahr 1959 eine explizite Bestimmung zur Nachfolgeregelung für eine während der Amtsdauer ausscheidende Gemeindevorsteherung.

Diese Bestimmung wurde durch das Gemeindegesetz aus dem Jahr 1996 ersatzlos gestrichen. Die Gründe, welche zur Streichung dieser Bestimmung geführt haben, sind aus den Materialien nicht ersichtlich.

Mutmasslich kann angenommen werden, dass davon ausgegangen wurde, dass die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung im selben Verfahren wie die ursprüngliche Wahl der Gemeindevorsteherung (Art. 68ff GemG), somit im Majorzwahlverfahren, zu erfolgen hat und daher eine explizite Bestimmung zur Nachfolgeregelung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Gemeindegesetz 1959 als nicht mehr notwendig erachtet wurde. Siehe hierzu auch Kapitel 1.4.

Tatsächlich wird die Frage, wie die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung erfolgen muss, aber vom Gesetz nicht eindeutig beantwortet, zumal die Regelung in Art. 46 GemG als Nachfolgeregelung für eine ausscheidende Gemeindevorsteherung nicht befriedigen kann.

Diese „Gesetzeslücke“ wurde schon mehrfach erkannt, so beispielsweise im Rahmen der Stellungnahme Nr. 105/2012, der Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020, in den Voten jener Landtagsabgeordneten, welche sich im Rahmen der Diskussion der Interpellationsbeantwortung im Landtag zu Wort gemeldet haben und zuletzt im oben beschriebenen Anlassfall (Kapitel 2.1). Geschlossen wurde diese Lücke bisher nicht.

Entsprechend besteht, so die Auffassung der Regierung, gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Gemeindegesetzes soll die Nachfolge einer Gemeindevorsteherung, die während der Amtsdauer ausscheidet, auf Gesetzesstufe klar geregelt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Regelung der Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung

Nach Ansicht der Regierung sind bei einer gesetzlichen Regelung der Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung zwei grundsätzliche Fragen zu diskutieren und zu klären.

Zum einen ist die Entscheidung zu treffen, ob für eine solche Nachfolge eine Er-satzwahl (Wahl innerhalb derselben Wählergruppe) oder eine Nachwahl (Wahl, die keinen Bezug auf die Wahllisten nimmt und somit Kandidierenden aller Wählergruppen offensteht) durchzuführen ist.

Zum anderen sind die unterschiedlichen Auswirkungen einer Nachfolgeregelung für eine Gemeindevorsteherung auf die Zusammensetzung des bestehenden Gemeinderats gegeneinander abzuwägen.

Im vorliegenden Kontext nicht näher erörtert wird das Wahlsystem auf Gemeindeebene als solches. Nach geltendem Recht ist die Wahl der Gemeindevorsteherung mit der Mandatsverteilung im Gemeinderat verknüpft. Eine Entkoppelung der Wahl der Gemeindevorsteherung (Majorz) von der Wahl des Gemeinderates (Proport) würde eine Abkehr vom System bedeuten, welches der Landtag 1974 beschlossen hat. Konkret würde die Gemeindevorsteherung weder bei der Berechnung der Wahlzahl noch bei der Mandatsverteilung mehr miteinbezogen und somit ein zentrales Element des heute geltenden Sitzverteilungsverfahrens aufgegeben. Teil des Gemeinderates bliebe die Gemeindevorsteherung hingegen auch im Falle einer Entkoppelung.

3.1.1 Ersatzwahl oder Nachwahl

Wie bereits weiter vorne ausgeführt, spricht Art. 46 GemG von einem Nachrücken innerhalb derselben Wahlliste und allfälliger Ersatzwahl (somit einer Wahl innerhalb derselben Wählergruppe), falls keine Kandidierenden mehr auf der betreffenden Wahlliste vorhanden sind. Diese Nachfolgeregelung eignet sich bei im Proporzverfahren gewählten Gemeinderatsmitgliedern. Für eine im Majorzverfahren gewählte Gemeindevorsteherung hingegen ist diese Bestimmung nicht zweckmässig.

Die Wahl der Gemeindevorsteherung als ausgeprägte Persönlichkeitswahl würde negiert und die Wahlmodi (Proporz und Majorz) vermengt. Faktisch würde es keine wirkliche Wahl für die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sein, da von der betroffenen Wählergruppe aller Voraussicht nach nur eine Person „zur Wahl“ gestellt würde. Demokratiepoltisch wäre dies fragwürdig. Zudem könnte eine Ersatzwahl der Gemeindevorsteherung auf Grundlage von Art. 46 GemG strategisch genutzt werden (bspw. vorgängiges Ausscheiden der Gemeindevorsteherung und „Einsetzung“ einer potentiellen Nachfolgerin bzw. eines potentiellen Nachfolgers, welche/welcher in der folgenden Gesamtwahl mit entsprechenden Vorteilen (bereits Amtserfahrung, Kenntnisse über Abläufe und Strukturen etc.) antreten könnte).

Bei einer Nachwahl hingegen würde die Wahl der Gemeindevorsteherung als ausgeprägte Persönlichkeitswahl bestätigt und das Wahlsystem (Majorz) beibehalten. Alle Wählergruppen hätten die Möglichkeit, entweder den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eigene Kandidierende zur Wahl vorzuschlagen oder Kandidierende einer anderen Wählergruppe zu unterstützen. Entsprechend hoch wäre die Legitimation der neu gewählten Gemeindevorsteherung. Mutmasslich wurde aus diesen Gründen auch der Anlassfall im Jahre 1980 im Rahmen einer Nachwahl geregelt. Im Gegensatz zu einer Ersatzwahl kann es bei einer Nachwahl

allerdings zu Sitzverschiebungen im Gemeinderat (und somit einem vorübergehend gestörten Proporzgleichgewicht) kommen, da die Gemeindevorstellung nach geltender Rechtslage in der Regel in die Mandatsverteilung des Gemeinderats einberechnet wird (Art. 78 GemG). Zudem könnte der Fall eintreten, dass ein gewähltes und sich bereits im Amt befindliches Gemeinderatsmitglied sein Mandat verlieren würde, falls die ursprüngliche Mandatszuteilung im Gemeinderat beibehalten werden soll (Kapitel 3.1.2.2.).

Obschon somit auch die Nachwahl gewisse Herausforderungen mit sich bringt, gelangt die Regierung in Abwägung der obigen Ausführungen und in Berücksichtigung der besonderen Stellung einer Gemeindevorstellung (siehe Kapitel 1.1) zur Ansicht, dass die Nachfolgeregelung einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorstellung im Rahmen einer Majorzwahl, somit als Nachwahl, erfolgen sollte. Eine Ersatzwahl, welche bei einer zugrundeliegenden Proporzwahl zur Anwendung gelangt, scheint in diesem Falle grundsätzlich nicht geeignet und die damit einhergehenden Nachteile und Risiken überwiegen.

Ebenso ungeeignet erscheint der Regierung im Übrigen auch ein automatisches Nachrücken der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindevorstellung im Falle des Ausscheidens der Letzteren während der Amtsdauer. Insbesondere die Tatsachen, dass ein solcher „Automatismus“ nicht vorgesehen ist und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter anders als die Gemeindevorstellung nicht in direkter Volkswahl gewählt, sondern als Gemeinderatsmitglied bestellt wurde, spricht gegen ein solches Nachrücken. Es fehlt somit an der notwendigen Legitimation.

3.1.2 Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates

Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt, könnte die Nachwahl einer Gemeindevorstellung während der laufenden Amtsdauer Auswirkungen auf die Mandats-

verteilung und somit die parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Gemeinderat haben. Dies wäre der Fall, wenn die neu gewählte Gemeindevorsteherung einer anderen Wählergruppe angehört als die ausgeschiedene Gemeindevorsteherung.¹²

Einer solchen potentiellen Verschiebung der Mandatszuteilung im Gemeinderat als Konsequenz der Nachwahl der Gemeindevorsteherung kann nach Ansicht der Regierung auf folgende drei Arten begegnet werden:

- **Variante 1:** eine potentielle Verschiebung der Mandatszuteilung wird akzeptiert;
- **Variante 2:** die ursprüngliche Mandatszuteilung im Gemeinderat wird, unabhängig vom Ausgang der Nachwahl, wenn möglich beibehalten (Erstarrungsprinzip);
- **Variante 3:** die Nachwahl der Gemeindevorsteherung geht mit einer erneuten Wahl des gesamten Gemeinderates einher.

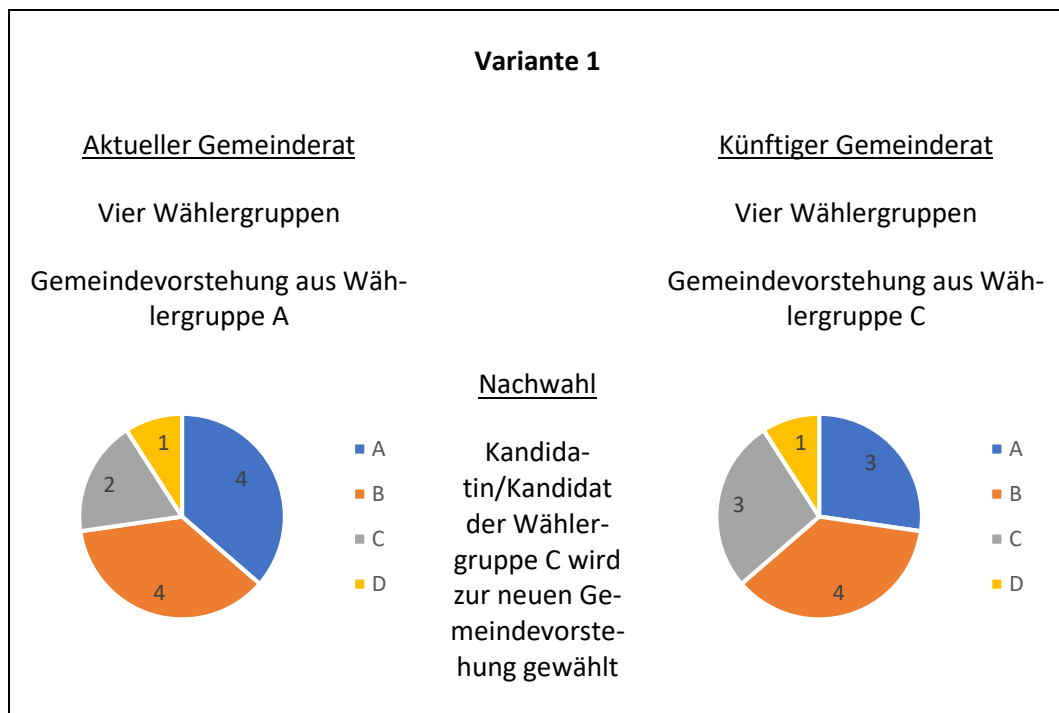
3.1.2.1 Variante 1: Mandatsverschiebung im Gemeinderat wird akzeptiert

Sollte Variante 1 gefolgt werden, ergäbe sich jeweils dann eine Verschiebung der ursprünglichen Mandatszuteilung im Gemeinderat, wenn die im Rahmen der Nachwahl gewählte Gemeindevorsteherung einer anderen Wählergruppe angehört als die ausgeschiedene Gemeindevorsteherung. Das Proporzgleichgewicht wäre – wenn auch nur temporär, sprich bis zur nächsten ordentlichen Gemeinderatswahl – gestört.

Hingegen wäre bei Variante 1 sichergestellt, dass alle Gemeinderatsmitglieder (ausgenommen die ausscheidende Gemeindevorsteherung) ihr Mandat behalten.

¹² Wenn die neue Gemeindevorsteherung derselben Wählergruppe angehört wie die ausscheidende bleibt die Mandatszuteilung im Gemeinderat durch die Nachwahl unberührt. Eine spezifische Regelung dieses Falles ist daher nicht notwendig.

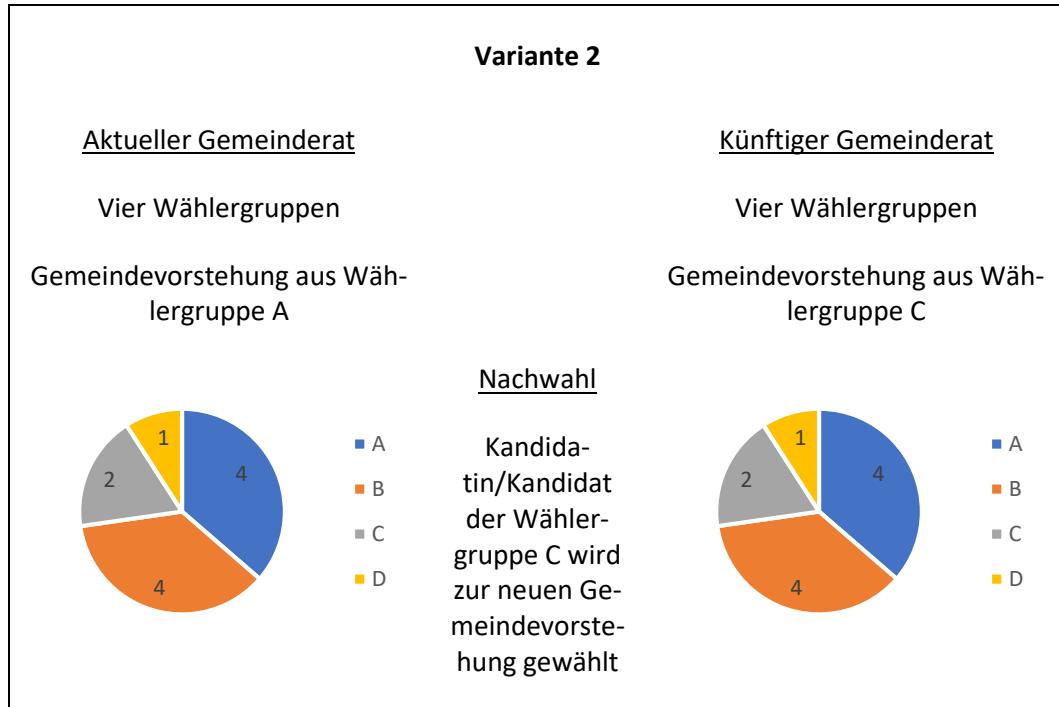
Variante 1 lässt sich bildlich wie folgt darstellen:



3.1.2.2 Variante 2: „Erstarrungsprinzip“

Bei Variante 2 soll der ursprünglichen Mandatszuteilung im Gemeinderat (Proportionalgleichgewicht) höheres Gewicht zugerechnet und diese Zuteilung, unabhängig vom Ausgang der Nachwahl, wenn möglich beibehalten werden. Mit anderen Worten: die Mandatszuteilung an die Wählergruppen soll im Sinne einer funktionalen Einheit von Mandat und Wählergruppe während der Legislaturperiode auf Dauer abgebildet werden, d.h. die Mandatszuteilung erstarrt (Erstarrungsprinzip).

Variante 2 lässt sich wie folgt darstellen:



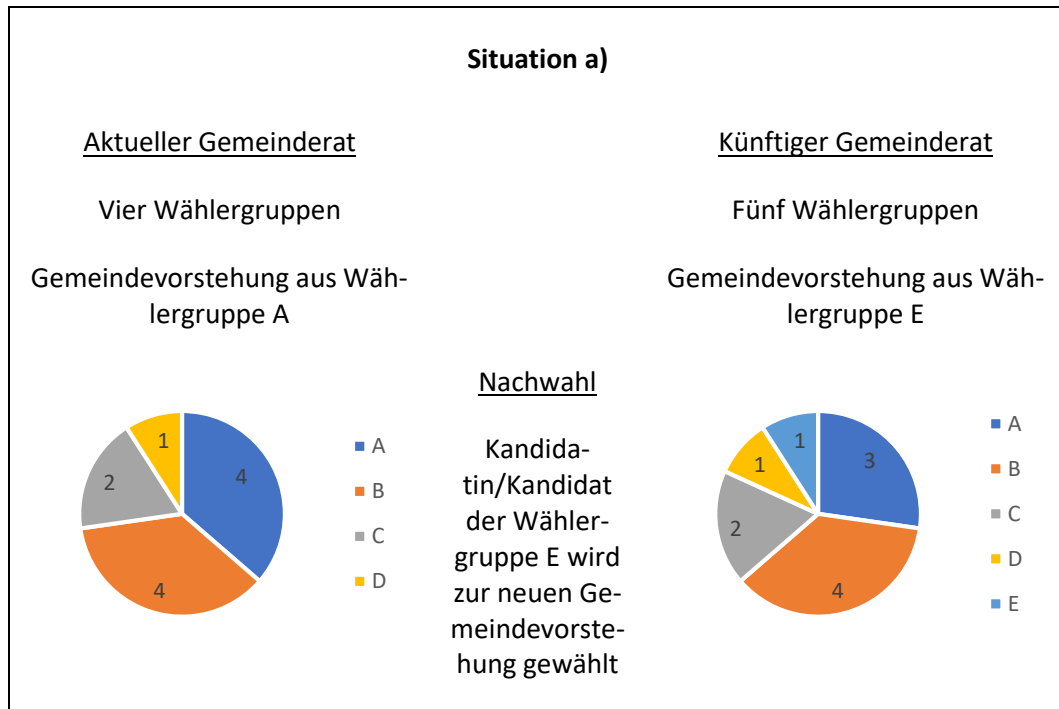
Im Gegensatz zu Variante 1 kann die Durchsetzung des „Erstarrungsprinzips“ gemäss Variante 2 zur Folge haben, dass ein bereits gewähltes und sich im Amt befindliches Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat ausscheiden muss.

Im dargestellten Beispiel müsste jenes Gemeinderatsmitglied der Wählergruppe C, das bei der letzten Wahl die unter den Gewählten niedrigste Stimmenzahl erreicht hat, seinen Platz im Gemeinderat der neu gewählten, ebenfalls der Wählergruppe C zugehörenden Gemeindevorstellung abtreten. Es würde entsprechend aus dem Gemeinderat ausscheiden. Anstelle der ausscheidenden Gemeindevorstellung (Wählergruppe A) würde neu jene Gemeinderatskandidatin bzw. jener Gemeinderatskandidat der Wählergruppe A nachrücken, die bzw. der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieses „Erstarrungsprinzip“ nicht in jedem Falle durchsetzbar ist.

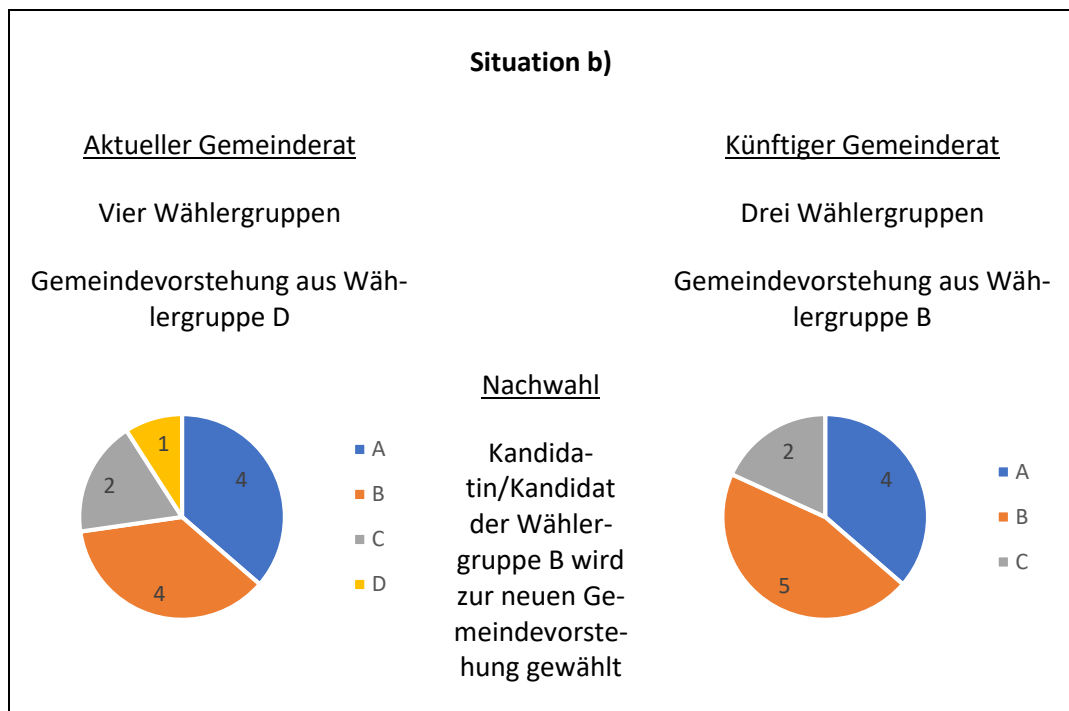
Folgende zwei Situationen können sich ergeben:

- a) In der Nachwahl wird eine Gemeindevorsteherung gewählt, deren Wählergruppe im aktuellen Gemeinderat nicht vertreten ist:



In diesem Fall würde die neue Gemeindevorsteherung der Wählergruppe E die ausscheidende Gemeindevorsteherung der Wählergruppe A ersetzen. Alle weiteren Gemeinderatsmitglieder würden ihr Mandat behalten. Die Konsequenzen wären somit dieselben wie bei Anwendung von Variante 1.

- b) Die ausscheidende Gemeindevorsteherung gehört einer Wählergruppe an, die bei der Gemeinderatswahl keine Kandidierenden für den Gemeinderat namhaft gemacht hat, während die Wählergruppe der neu gewählten Gemeindevorsteherung bereits im Gemeinderat vertreten ist.



Für die ausscheidende Gemeindevorsteherung der Wählergruppe D kann kein (bisher nicht gewähltes) Gemeinderatsmitglied der Wählergruppe D nachrücken (leere Wahlliste). Die neue Gemeindevorsteherung der Wählergruppe B würde somit die ausscheidende Gemeindevorsteherung der Wählergruppe D ersetzen. Alle weiteren Gemeinderatsmitglieder würden ihr Mandat behalten. Die Konsequenzen wären somit dieselben wie bei Anwendung von Variante 1.

3.1.2.3 Variante 3: Erneute Wahl des gesamten Gemeinderates

Die Variante, welche jegliche Auswirkung einer Nachwahl der Gemeindevorsteherung auf das Proporzgleichgewicht im Gemeinderat verhindern könnte, wäre die erneute Wahl des gesamten Gemeinderates im Falle einer Nachwahl.

In einem solchen Falle müssten alle bereits gewählten und sich im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder aus dem Gemeinderat ausscheiden. Das Ausscheiden einer Gemeindevorsteherung würde somit eine komplette Neuwahl des

gesamten Gemeinderats nach sich ziehen. Das „Schicksal“ des Gemeinderats wäre somit von der Gemeindevorsteherung abhängig.

Es würde folglich zu einer ordentlichen Gemeinderatswahl mit verkürzter Mandatsperiode kommen. Abgesehen von den Ressourcen, die eine Neuwahl von den Parteien abverlangt, ist es zweifelhaft, ob sich ausreichend Kandidierende zur Verfügung stellen würden, wenn die Restmandatsdauer beispielsweise nur noch 1 Jahr betragen würde.

Weiters könnten die strategischen, auf die Mandatsdauer ausgelegten Planungen und Projekte des bestehenden Gemeinderates ebenso unter einer erneuten Gesamtwahl des Gemeinderats leiden wie die Kontinuität in den kurzfristigeren Agenden. Auch bei den Kommissionstätigkeiten der amtierenden Gemeinderatsmitglieder könnte es zu Problemen, Verzögerungen etc. kommen.

3.1.2.4 Vorschlag der Regierung

In der gegenständlichen Regierungsvorlage wird hinsichtlich der Auswirkungen einer Nachwahl auf die Zusammensetzung des Gemeinderats Variante 1 vorgeschlagen.

Die Regierung gewichtet dabei die Tatsache, dass bei Variante 1, entgegen den Varianten 2 und 3, alle ordentlich gewählten und sich bereits im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder ihr Mandat – unabhängig vom Ausgang der Nachwahl für die ausscheidende Gemeindevorsteherung – behalten können höher als eine potentielle, vorübergehende Störung des Proporzgleichgewichts. Dies insbesondere auch, da sich das Stimmvolk in der entsprechenden Gemeinde im Rahmen der Nachwahl der Gemeindevorsteherung bewusst für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten entscheidet und folglich das sich hieraus allenfalls ergebende Proporzgleichgewicht als demokratiepolitisch legitimiert angesehen werden kann.

Ausserdem handelt es sich beim vorzeitigen Ausscheiden einer Gemeindevorstellung um einen absoluten Sonderfall.

3.2 Dauer der Stellvertretung gemäss Art. 55 Gemeindegesetz

Im Rahmen der Diskussion der Interpellationsbeantwortung Nr. 76/2020 (siehe Kapitel 1.8) sowie in einem Schreiben der Vorsteherkonferenz vom Januar 2024 wurde die Frage aufgeworfen, wie lange eine Stellvertretung auf Grundlage von Art. 55 GemG dauern könne.

Art. 55 GemG regelt die Stellvertretung der Gemeindevorstellung wie folgt:

Art. 55

Stellvertretung

Der Gemeindevorsteher wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Offensichtlich enthält diese Bestimmung keine Maximaldauer der Stellvertretung. Nichtsdestotrotz erscheint es klar, dass eine solche Stellvertretung zeitlich beschränkt sein muss.¹³ Es handelt sich um ein punktuelles, anlassbezogenes Einspringen der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bei Verhinderung der Gemeindevorstellung. Eine Verhinderung ist dabei einer abgegrenzten Zeitspanne gleichzusetzen. Ein Ausscheiden einer Gemeindevorstellung aus dem Amt ist keine Verhinderung im Sinne von Art. 55 GemG und kann daher auch nicht über diese Stellvertreterregelung gelöst werden.

¹³ Hierfür spricht auch, dass es durch den Ausfall der Gemeindevorstellung zu Proporzverschiebungen im Gemeinderat kommt, da ihre Stimme während der Dauer der Stellvertretung nicht im Gemeinderat vertreten ist.

Es erscheint nicht sinnvoll, eine absolute Maximalfrist für die Stellvertretung gemäss Art. 55 GemG auf Gesetzesstufe festzulegen. Insbesondere in jenen Fällen, in denen zunächst unklar ist, wie lange die Verhinderung einer Gemeindevorstellung dauern wird (bspw. im Falle einer schweren Krankheit oder eines gravierenden Unfalls), wäre eine gesetzliche, starre Regelung unpassend und würde zwangsläufig nicht alle denkbaren Umstände berücksichtigen können. Daher erscheint es zielführender, für jene Fälle, in denen die Verhinderung einer Gemeindevorstellung temporärer Natur ist, keine Regelung auf Gesetzesstufe zu erlassen, sondern den Gemeinden die notwendige Flexibilität zur Überbrückung der Ausfallszeit zu belassen.

Für jene Fälle, in denen der Ausfall der Gemeindevorstellung hingegen definitiv ist, wird die maximale Dauer der Stellvertretung gemäss Art. 55 GemG indirekt durch die neu vorgeschlagene Frist für die Nachwahl festgelegt und sichergestellt, dass die zentrale Position der Gemeindevorstellung (siehe hierzu auch Kapitel 1.1) nicht zu lange vakant bleibt. Entscheidend ist hierbei der Beschluss des Gemeinderates, mit welchem das definitive Ausscheiden der Gemeindevorstellung festgestellt wird (siehe hierzu Kapitel 4, Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 71a Abs. 2 GemG). Die Stellvertretung auf Grundlage von Art. 55 GemG kann somit (vorbehaltlich des vorgeschlagenen Art. 71a Abs. 5 GemG) maximal drei Monate über den Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses hinaus dauern, mit welchem das definitive Ausscheiden der Gemeindevorstellung festgestellt wird.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gemeindegesetzes

Zu Art. 71a – Nachwahl

In Art. 71a soll neu die Nachfolge für eine während der Amtsdauer ausscheidende Gemeindevorsteherung geregelt werden. **Abs. 1** sieht diesbezüglich eine Nachwahl auf Grundlage der Art. 68 bis 71 durch Anordnung der Regierung (Art. 44 GemG) vor. Eine solche Nachwahl soll erfolgen, wenn die Gemeindevorsteherung wegen Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung, begründeten Rücktritt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, oder infolge Ausschlusses während der Amtsdauer aus dem Gemeinderat ausscheidet. Die Kriterien sind somit dieselben wie im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates während der Amtsdauer (siehe Art. 46 Abs. 1).

In **Abs. 2** wird der Gemeinderat verpflichtet, unverzüglich das definitive Ausscheiden der Gemeindevorsteherung mittels Gemeinderatsbeschluss festzustellen.

Die Wichtigkeit der Position der Gemeindevorsteherung verlangt, dass dieselbe nicht zu lange vakant bleibt. Daher wird in **Abs. 3** festgelegt, dass eine Nachwahl innert drei Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss gemäss Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Drei-Monats-Frist erlaubt es, alle notwendigen Schritte der Nachwahl, welche wie oben ausgeführt gemäss Art. 68 bis 71 zu erfolgen hat, zeitgerecht zu setzen.

In **Abs. 4** wird das Datum des Amtsantritts der neu gewählten Gemeindevorsteherung geregelt. Konkret soll diese ihr Amt spätestens am ersten Tag des zweiten Monats nach durchgeführter Nachwahl aufnehmen.

Beispiel: Der Gemeinderat stellt das definitive Ausscheiden der Gemeindevorsteherung mittels Gemeinderatsbeschluss am 4. März fest. Die Nachwahl erfolgt am

27. Mai, somit innert der vorgeschriebenen Drei-Monats-Frist. Das Wahlergebnis liegt gleichentags vor. Die neue Gemeindevorstellung tritt das Amt somit spätestens am 1. Juli an.

Mit **Abs. 5** wird eine Frist ins Gesetz aufgenommen, innerhalb der keine Nachwahl mehr durchzuführen ist. Konkret ist vorgesehen, dass von einer Nachwahl abgesehen ist, wenn zwischen dem Beschluss des Gemeinderates gemäss Abs. 2 und der Durchführung der nächsten Gesamtwahl des Gemeinderates weniger als neun Monate liegen. In einem solchen Falle würde – wenn die Frist gemäss Abs. 3 vollständig ausgereizt würde – der neu gewählten Gemeindevorstellung lediglich eine „Amtszeit“ von sechs Monaten bleiben. Es soll der betroffenen Gemeinde obliegen, die für sie zielführendste Überbrückungslösung zu finden und umzusetzen.

Zu II. Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten *Sustainable Development Goals (SDGs)*, sowie 169 Unterziele, die weiter ins Detail gehen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass sich die gegenständliche Regierungsvorlage weder positiv noch negativ auf die SDGs auswirken wird.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 71a

Nachwahl

1) Wenn der Gemeindevorsteher während der Amtsdauer durch Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung, begründeten Rücktritt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, oder infolge Ausschlusses aus dem Gemeinderat ausscheidet, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl auf Grundlage der Art. 68 bis 71 durch die Regierung anzuordnen.

2) Das Ausscheiden des Gemeindevorstehers ist unverzüglich durch Beschluss des Gemeinderates festzustellen.

3) Die Nachwahl muss innert drei Monaten nach dem Beschluss des Gemeinderates gemäss Abs. 2 erfolgen.

4) Der Gemeindevorsteher tritt sein Amt spätestens am ersten Tag des zweiten Monats nach Durchführung der Nachwahl an.

5) Von einer Nachwahl ist abzusehen, wenn zwischen dem Beschluss des Gemeinderates gemäss Abs. 2 und der Durchführung der nächsten Gesamtwahl des Gemeinderates weniger als neun Monate liegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.